

MOTION von Wilma Willi (Grüne, Stadel), Nicola Yuste (SP, Zürich), Anne-Claude Hensch Frei (AL, Zürich), Nathalie Aeschbacher (GLP, Zürich)

betreffend Grundrechte und Privatsphäre im öffentlichen Raum schützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötige gesetzliche Grundlage zu erstellen, um den Einsatz von biometrischen Fern-Erkennungssystemen zum Zweck der Identifizierung durch kantonale Organe im öffentlich zugänglichen Raum, wenn er eine Massenüberwachung ermöglicht, grundsätzlich zu verbieten. Dieses grundsätzliche Verbot soll jedoch die Möglichkeit unberührt lassen, für örtlich und zeitlich beschränkte Ausnahmen, die den Anforderungen von Art. 36 BV genügen und einer Bewilligungspflicht unterstehen, eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Wilma Willi
Nicola Yuste
Anne-Claude Hensch Frei
Nathalie Aeschbacher

Begründung:

Der Einsatz von biometrischen Fern-Erkennungssystemen zwecks Identifizierung und Überwachung im öffentlich zugänglichen Raum stellt eine Gefährdung der fundamentalen demokratischen Prinzipien dar (KR-NR. 429/2021). Sie kann Menschen davon abschrecken, grundlegende Rechte wie jene auf Meinungsäusserungs- oder Versammlungsfreiheit im öffentlichen Raum wahrzunehmen, die für eine Demokratie unerlässlich sind. Diesen unverhältnismässigen Eingriff in die Grundrechte der Bevölkerung gilt es zu verhindern. Eine immer häufiger verwendete Form biometrischer Erkennungssysteme ist die Gesichtserkennung. Es gibt jedoch auch Systeme zur Identifizierung von Personen anhand ihres Ganges, ihrer Augen, ihrer Stimme oder anderer biometrischer Daten.

Diese Anwendungen zur Identifizierung von Personen, die einen Abgleich des erfassten Gesichtsbildes mit einer bestehenden Datenbank vornehmen und entsprechende Treffer melden (one-to-many), ist von der reinen Authentifizierung, wie sie zum Beispiel bei der Passkontrolle am Flughafen durchgeführt wird, zu unterscheiden. Bei letzterer wird nur geprüft, ob zwei vorliegende Gesichtsbilder miteinander identisch sind (one-to-one). Systeme zur reinen Authentifizierung bleiben von der vorliegenden Motion unberührt.

Das revidierte Datenschutzgesetz auf Bundesebene, das voraussichtlich am 01.09.2023 in Kraft tritt, gilt nicht für kantonale Behörden. Somit besteht bei kantonalen Behörden weiterhin Spielraum. Zwar dürfen Behörden des Bundes und der Kantone biometrische Erkennungssysteme nur dann einsetzen, wenn eine hinreichende gesetzliche Grundlage dafür besteht und die Anforderungen zum Schutz der besonderen Personendaten erfüllt sind. Dies, weil eine Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten durch biometrische Erkennungssysteme ein schwerwiegender Eingriff in verschiedene Grundrechte, wie etwa das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 13 Abs. 2 BV),¹ darstellt.

In der Praxis herrschen allerdings grosse Unsicherheiten über die nötige Rechtsgrundlage. So setzen einige Kantone beispielsweise Gesichtserkennungssysteme bereits im Strafverfol-

¹ Siehe Interpellation 21.3580/Glättli.

gungskontext ein, obwohl die gesetzliche Grundlage bisher sowohl in der Strafprozessordnung auf Bundesebene als auch in den kantonalen Polizeigesetzen fehlt oder höchst umstritten ist. Im Kanton Zürich bietet etwa Art. 32 PolG ZH keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verwendung von biometrischen Erkennungssystemen.²

Da die Auswirkungen der Anwendung von biometrischen Erkennungssystemen auf unsere Grundrechte derart massiv sind, ist Klärung angezeigt und ein grundsätzliches Verbot gerechtfertigt. Der Kanton Zürich soll auch in Zukunft keine biometrischen Erkennungssysteme zu Massenüberwachungszwecken im öffentlich zugänglichen Raum einsetzen. Sollten heute schon solche Systeme eingesetzt werden, soll dies mit dem geforderten Verbot künftig unterbunden werden. Vor dem Hintergrund der rechtlich unklaren Situation hat der Gesetzgeber Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, sowohl für die Bevölkerung als auch die Mitarbeitenden der Verwaltung.

² Simmler M./Canova G., 'Gesichtserkennungstechnologie: Die «smarte» Polizeiarbeit auf dem rechtlichen Prüfstand', in: *Sicherheit & Recht* 3/2021, 113 ff.; Braun Binder N./Kunz E./Obrecht L., 'Maschinelle Gesichtserkennung im öffentlichen Raum', in: *sui generis* 2022, Rz. 29 und insbes. Fn. 69.